

falen, Engern und Ostfalen (simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Wesfalahis et Angariis quam et de Ostfalahis¹⁾ erlassen ist. Pertz setzte den Indiculus in das Jahr 802, da Karl, ausser im Jahre 794, wo die massenhaften Wegführungen von Sachsen erst begonnen hätten, nur damals zur Osterzeit wenigstens in der Nähe von Mainz, 'in suburbanis Mogontiae', nämlich in Frankfurt, verweilt habe. Diese Ansicht teilen auch Sickel²⁾, der das Verzeichnis für im Januar 802 aufgestellt hält, und Ranke. Dagegen schwankte Ussermann zwischen der Rücksicht auf die Argumentation Gerberts und auf den angeblichen Frieden zu Salz, also zwischen 797 und 803. Für 803 entschieden sich Erhard³⁾ und Hüffer⁴⁾. Mühlbacher⁵⁾ erscheint als der späteste Termin dieser Verordnung, die vielleicht mit der 804 erfolgten Pazifikation Sachsens zusammenhänge, 805. Rettberg⁶⁾ setzte sie erst nach 805, und im Anschluss an ihn glaubte ich⁷⁾ sie etwa in das Jahr 806 verlegen zu sollen. Boretius und Waitz⁸⁾, der jedoch die Ansetzung auf 802 oder 803 als haltlos nachweist, lassen die Zeitbestimmung offen.

In der Tat irrte Ranke, wenn er meinte, Pertz habe dies Aktenstück 'mit gutem Grunde' in das Jahr 802 gesetzt. Pertz stützte sich hier auf eine falsche Urkunde, nach der Karl das Osterfest 802 in Frankfurt beging, während er es tatsächlich in Aachen feierte⁹⁾. Ueberdies geht aus der Verordnung nicht einmal unbedingt hervor, dass der Kaiser damals persönlich zu Mittfasten in oder bei Mainz sein wollte¹⁰⁾.

Hüffer¹¹⁾ sucht auch hier Hülfe bei den Annales Mettenses. Aber nach diesen Jahrbüchern kam Karl nicht vor, sondern nach Ostern 803 nach Mainz (Imperator vero post pascha ab Aquis profectus ad Magonciam venit)¹²⁾. Darum müssen bei Hüffer die sächsischen Geiseln auf den Kaiser von Mittfasten bis nach Ostern in Mainz warten¹³⁾. Ausserdem täuscht sich Hüffer hier wieder in der Voraussetzung, dass diese Nachricht aus der Vorlage der Annales

1) Capitularia regum Francorum I, 71. 2) Acta Karolinorum II, 66 K. 177. 3) Regesta historiae Westfaliae I, 83, n. 248. 4) S. 107 f. 5) Regesten, 2. Aufl., n. 410. 6) Kirchengeschichte Deutschlands II, 411, N. 32; vgl. S. 93—94. 122—123. 7) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 307, N. 2. 8) a. a. O. S. 145, N. 1. 9) Mühlbacher n. 385; Ann. regni Francorum 802 (rec. Kurze p. 117); Waitz a. a. O. 10) Vgl. Rettberg II, 411, N. 32; Mühlbacher n. 410. 11) S. 106—107. 12) Vgl. Ann. Mett. prior. S. 102. 13) Vgl. oben S. 39.